

Der Jansenismus auf der Insel Nordstrand

Zur Geschichte des Altkatholizismus im Herzogtum Schleswig

Von Erwin Freytag, Uetersen

In den Herzogtümern Schleswig und Holstein wurde mit der evangelischen Kirchenordnung von 1542 die Reformation endgültig durchgeführt. Nach dem Prinzip „cuius regio eius religio“ wurde kein anderes Bekenntnis offiziell zugelassen. Erst im 17. Jahrhundert wurden einige religiöse Freistätten für Andersgläubige gestattet. Über den römischen Katholizismus in den Herzogtümern liegen verschiedene Studien vor, u. a. von evangelischer Seite von F. Witt und Peter Meinhold. Die Literatur über den nichtrömischen Katholizismus ist nicht gerade ergiebig. Das kommt wohl daher, daß dieser Katholizismus nur auf der Insel Nordstrand vertreten war.

Wie kam es zu dieser Gemeindebildung? Wir müssen zurückblättern in den Annalen und Chroniken Schleswigs. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gab es eine ausgedehnte fruchtbare Halbinsel nordwestlich von Husum. Sie trug den Namen „Strand“. In der großen „Manndränke“ im Jahre 1362 wurde der Untergang der Stadt Rungholt besiegelt. 28 Kirchen wurden vernichtet. Immerhin waren 1634 noch 21 Kirchen vorhanden. Damals umfaßte die zur Insel gewordene Halbinsel „Strand“ über 22150 ha Land mit 8000 bis 9000 Einwohnern.

Während der Wirren des unseligen Dreißigjährigen Krieges waren die Bewohner auf der Insel vor der plündernden, sengenden und mordenden Soldateska verschont geblieben. Gegen den „blanken Hans“ wähten die Inselbewohner sich geschützt durch die Deiche. Aber das Verhängnis stand bereit. Plötzlich und unerwartet erhob sich am Abend des 11. Oktobers 1634 ein heftiger Orkan aus Südwest, er sprang nach Nordwest um, und infolge des Mondwechsels (es war Neumond) entstand eine gewaltige Springflut. Das Hochwasser der Nordsee erhob sich weit über vier Meter über das normale Hochwasser und durchbrach oder überspülte die Deiche. Häuser wurden zerstört, Menschen und Vieh ertranken zu Tausenden in den Fluten. Als die Sturmflut vorüber war, hatten

über 6000 Menschen den Tod gefunden, mehrere Kirchen waren zerstört, über 1300 Wohnhäuser außerdem. Die Insel Strand war zerstückelt in mehrere Inseln: Pellworm, Nordstrand, Pohnshallig, Nordstrandischmoor. Die Insel Pellworm wurde in den nächsten Jahren wieder eingedeicht. Nordstrand aber blieb 20 Jahre hindurch ohne schützende Deiche. Das Meer konnte die Zerstörung fortsetzen. Viele Bewohner verließen diese Insel und zogen auf das Festland. Der Landesherr Herzog Friedrich III. von Schleswig und Holstein, der auf Schloß Gottorf residierte, nahm Verbindung zu den Niederlanden auf; denn die Holländer waren die besten und tüchtigsten Deichbaumeister. Zwar hatte der Herzog schon vom Jahre 1636 an Verhandlungen mit niederländischen Privatleuten und mit den Generalstaaten geführt, aber erst 1652 kam es zu einem Vertragsabschluß zwischen dem Landesfürsten und vier Holländern: Joseph de Smit, Alewijn van de Woert, Abraham van der Wercken und Quirinius Indervelden. Der sogenannte Oktroivertrag zur Wiedereindeichung Nordstrands ist datiert vom 8./18. Juli 1652.

Die vier Holländer, „Hauptpartizipanten“ genannt, wurden als Deichbauunternehmer Eigentümer der Insel unter der Bedingung, daß die Insel eingedeicht würde. Ihnen und ihren Hintersassen wurde völlige Religionsfreiheit zugesichert. Drei Hauptpartizipanten waren katholisch, einer war reformiert. Letzterer verkaufte bald seine Anteile. Den neuen Herren wurde das Patronatsrecht über die beiden Kirchen und die Jurisdiktion verliehen. Im Jahre 1654 wurde der Friedrichskoog mit etwa 6000 ha eingedeicht. 1657 wurde der kleinere zweite Koog nach Herzog Friedrichs Gemahlin Marie-Elisabeth-Koog genannt. Im Jahre 1663 bedeichte man den Trindermarsch-Koog, wo vormals das Kirchspiel gleichen Namens gelegen hatte. Im Südosten wurde 1691 der Neue Koog hinzugefügt. Endlich kam 1739 im Nordosten der Elisabeth-Sophien-Koog hinzu.

Schon für die erste Eindeichung wurden Deicharbeiter aus Brabant geholt, die durchweg katholisch waren. Mit der Seelsorge beauftragt wurde zuerst der Bruder des Hauptpartizipanten Quirinius Intervelden, mit dem Vornamen Rogerius. Er wurde Pater Benedikt geheißt. Zu Beginn der Eindeichung wurde der Gottesdienst in dem damals verlassenen Pastorat der ev.-luth. Kirche zu Odenbüll im Friedrichskoog abgehalten. So entstand auf Nordstrand die erste katholische Gemeinde.

Am Anfang ist die Geschichte der katholischen Gemeinde auf der Insel Nordstrand mit der Gesellschaft des Oratoriums verbunden. Es handelt sich um eine katholische Kongregation von Priestern und Laienbrüdern für Seelsorge, Ausbildung des Klerus,

Erziehung und Wissenschaft mit zwei Gründungen, einer in Italien und einer in Frankreich. Letztere, „l'Oratoire de France“, war 1611 von Pierre de Bedrulle gegründet und 1613 von Papst Paul V. genehmigt worden. Von Frankreich aus wurde einige Jahre später auch in Belgien eine „Congregatio Oratorii Domini Jesu“ gegründet (1626).

Die Mitglieder brauchten beim Eintritt in die Gesellschaft keine Gelübde abzulegen und konnten jederzeit wieder ausscheiden. Sie verpflichteten sich, nach einer aufgestellten Regel zu leben. Sie mußten sich in ihrer geistlichen Berufsausübung dem zuständigen Bischof unterordnen. Es gab in der Kongregation Priester (patres), Diakone (confratres) mit niederen Weihen und Laienbrüder (fratres servientis). Die Mitglieder waren an den einzelnen Orten ihrer Wirksamkeit zu einem Oratorium (Bethaus) vereint.

Ein „Superior“ leitete die Gemeinschaft eines Hauses. Der „Präpositus“ (Propst) stand an der Spitze. Unter dem Erzbistum Mecheln hatte die belgische Kongregation der Oratorianer, 1626 gegründet in Löwen, 1630 in Mecheln ihren Sitz.

Die vier ersten Hauptpartizipanten und Wiederhersteller des Seedeiches auf Nordstrand waren wohl reiche Männer gewesen. Allein die Wiedereindeichung des ersten Kooges hatte fast 200 000 holl. Gulden gekostet und hatte die Summe der vorhandenen Geldmittel bei weitem überstiegen. Der neue Deich war im Jahre 1655 durch eine Sturmflut schwer beschädigt worden. Eine Wiederherstellung hatte beinahe 15 000 Reichstaler verschlungen. Wegen der einsetzenden Geldschwierigkeiten hatten sich die vier Unternehmer zwangsläufig nach Hilfe umsehen müssen. Ein Verwandter von drei Hauptpartizipanten, Christian de Cort, kam zur Hilfe. Er war Pfarrer der St.-Johannis-Kirche in Mecheln und Superior des Oratoriums in Mecheln. De Cort wurde als fünfter Hauptpartizipant angenommen. Laut Vertrag vom 24. 10. 1654 zu Mecheln wurde ihm der Zehnte der ganzen Insel gegen Zahlung von 10 000 Gulden überlassen. Er verpflichtete sich, für die katholische Seelsorge aufzukommen (L.A. Schl. A XX 2322). So wurde bald der Pater Johannes Heijs, ein Neffe de Corts, vom Oratorium als Priester nach Nordstrand geschickt. Sein Nachfolger wurde schon 1657 der Pater Jacobus Vermeulen.

Heys starb am 16. Januar 1665 und wurde in der Theresienkirche beigesetzt, deren Grundstein am 26. Mai 1662 gelegt worden war.

Christian de Cort kaufte den Anteil Joseph de Smits 1656 auf und wurde von den anderen Hauptpartizipanten zum Direktor der Insel Nordstrand gewählt. Auf Grund der ihm verliehenen Vollmachten nahm er weitere Partizipanten aus Brabant,

Flandern, Holland und Frankreich an und ließ dank ihrer vorgeschossenen Gelder im Jahre 1657 den zweiten Koog bedeichen. Dieser umfaßte über 1000 Demat und wurde nach der Herzogin Marie Elisabeth benannt. De Cort verwandte sein eigenes Vermögen und das seiner Familie. Außerdem erhielt er Beträge vom Oratorium, aus Stiftungen und von Kongregationen. Dafür wurde den Geldgebern eingedeichtes Land zugeteilt. Im Südwesten des neuen Kooges wurde ein Oratorium mit einer Hauskapelle errichtet. Hier wurden die katholischen Gottesdienste abgehalten. Hier wohnten auch die Patres mit den Laienbrüdern. Als Geistliche waren sie „Herren“, und ihre Niederlassung wurde „Herrenhaus“ genannt. Die 1662 im Süden erbaute Kirche erhielt den Namen „St. Theresia“. Hier wurden die Gottesdienste gehalten, während in der Kapelle des Oratoriums nur Hausandachten abgehalten wurden.

Christian de Cort konnte bald seine Gläubiger nicht mehr befriedigen wegen Überschuldung des Besitztums. In einem Vertrage vom 18. 10. 1664 trat er den gesamten Besitz ab. Dazu gehörten die Häuser mit Scheunen und Ställen, Ländereien und Gerechtesame, das bewegliche Inventar, die Theresienkirche mit sämtlichen Kirchengerten. Für 76 700 Gulden wurde der Propst des belgischen Oratoriums neuer Besitzer.

Wegen weiterer ungedeckter Schulden wurde de Cort in Amsterdam ein halbes Jahr lang in das Schuldgefängnis geworfen und im September 1669 daraus entlassen. Als kranker und gebrochener Mann kehrte er nach Nordstrand zurück, wo er am 24. Oktober 1669 starb. Vor dem Altar der Theresienkirche fand dieser verdiente Mann seine letzte Ruhestätte. In der Folge waren die Oratorianer Besitzer des Herrenhauses und der Ländereien.

Bei der Austeilung der Zehnten bestimmte das Gericht ausdrücklich, daß diese mit einer jährlichen Abgabe von 400 Rthlr. für den Unterhalt der beiden katholischen Priester mit ihrem Küster belastet bleiben sollten.

Die Kongregation des Oratoriums, die im Besitz des größten Anteils des Zehnten war, fühlte sich verantwortlich für die Seelsorge an der Theresienkirche. – Im Jahre 1666 wurde Pastor Jacobus Vermeulen durch Pater Johannes Snijers abgelöst. Dieser fromme Hirte wurde, von allen verehrt, am 14. September 1679 durch den Tod abberufen und an der linken Altarseite beigesetzt. Amtsnachfolger wurde sein Bruder, Pater Jacobus Snijers, der ein Jahr später starb. Ihm folgte der Pater Johannes Lem, der bis 1682 amtierte. – Ein Jahr vorher hatte eine Generalversammlung des Oratoriums beschlossen, den Besitz auf Nordstrand zu verkaufen und auch die dortige Seelsorge aufzugeben. – Am 17. Aug.

1681 teilte der Propst Cremers dem Erzbischof von Utrecht, Neercassel, diesen Beschluß mit. Infolge Priestermangels sei die Kongregation nicht mehr in der Lage, die Mission auf der Insel Nordstrand fortzusetzen. Auch sei das Oratorium nicht dazu verpflichtet. Im übrigen hätten die Priester keine angemessene Versorgung gehabt, auch keine Pfarrwohnung. Sie hätten im Haus des Oratoriums gewohnt. Der Oberhirte zu Utrecht möge in Zukunft andere Priester nach der Insel entsenden.

Diesem Wunsche entsprach der Utrechter Erzbischof alsbald. Er schickte einen holländischen Geistlichen aus seiner Diözese. Sein Name war Wilhelm Abbekerke.

In einem Handschreiben an den neuernannten Pfarrer vom 16. Juni 1682 gab der Erzhirte seiner Freude Ausdruck, daß Abbekerke sofort bereit gewesen sei, nach der Insel Nordstrand zu gehen. Er erteilte ihm die nötigen weitgehenden priesterlichen Vollmachten und wünschte ihm gute Reise und Gottes Segen für seine seelsorgerliche Arbeit.

Im Oktober 1682 nahm Pastor Abbekerke seine Tätigkeit auf. Er wurde im Frühjahr 1684 durch den Pastor Bernadus Averem abgelöst. Letzterer beklagte sich darüber, daß kein Pfarrhaus vorhanden sei. Mit den Hauptpartizipanten als Patronen gab es Reibereien wegen der Pfarrbesoldung und Zuständigkeitsfragen. So dankte er 1687 ab und starb ein Jahr später in Husum. Am 12. Juni 1688 wurde er in der Theresienkirche beigesetzt.

Inzwischen starb der Utrechter Oberhirte, Erzbischof Neercassel, am 6. Juni 1686. Die verwaiste Diözese wurde seitdem durch den Generalvikar Petrus Codde, der 1683 noch von Neercassel ernannt worden war, verwaltet.

1687 wurde Codde vom Utrechter Domkapitel gewählt und ein Jahr später vom Papst als Neercassels Nachfolger bestätigt. Gleichzeitig wurde er zum Apostolischen Vikar Hollands ernannt. Der Erzbischof von Mecheln nahm die Weihe zum Erzbischof von Utrecht vor.

1687 hatten die Hauptpartizipanten als Kirchenpatronate den Geistlichen Gerardus Egerwijs dem Erzbischof von Utrecht präsentiert. Dieser Vorschlag wurde akzeptiert. Im Frühjahr des Jahres 1687 traf er auf der Insel Nordstrand ein. Egerwijs war 53 Jahre hindurch treuer Hirte seiner Gemeinde. Am 11. Mai 1740 starb er, 85 Jahre alt, und wurde am Altar begraben.

Als die Mitglieder des Oratoriums den Seelsorgerdienst 1681 in der katholischen Gemeinde auf Nordstrand einstellten, hatten die Hauptpartizipanten die Aufgabe, die Seelsorge und den Unterhalt der Priester neu zu regeln. Verhandlungen in dieser Sache fanden im Jahre 1683 in Amsterdam und Delft statt und wurden

im Juni dieses Jahres durch den Delfter Vertrag abgeschlossen. Darin wurde die Ablösung des Zehnten festgelegt. Die übrigen Zehntinhaber kauften diese Abgabe zum halben Preis des vom Gottorfer Gericht im Jahre 1672 geschätzten Kapitalwertes zurück und verpflichteten sich zur Unterhaltung der Priester. Die Kirchenpatrone erhielten vom Erzbischof Neercassel und seinem Nachfolger die Zusicherung, die Gemeinde Nordstrand mit Geistlichen aus dem Utrechter Sprengel zu versorgen.

Um das Jahr 1690 wurde vom Patronat ein Pfarrhaus gebaut. Auch gaben die Hauptpartizipanten als Patrone am 5. Januar 1688 die schriftliche Erklärung ab, daß sie sich der Jurisdiktion des Utrechter Erzbischofs unterstellten, weil die Gemeinde von Anfang an aus geborenen Brabanten und Holländern bestanden hätte. Durch die Gleichheit der Sprache, der Sitten und des Volkstums seien sie mit der alten Heimat verbunden. Mit 21 von 24 Stimmen der Hauptpartizipanten wurde die Erklärung angenommen und unterzeichnet. Zwei Stimmen wurden nicht zugelassen, da sie zerteilt waren. Die letzte fehlende Stimme war die der Oratorianer.

Die Wirren im Bistum Utrecht, dem Mutterlande der Kolonisten auf Nordstrand, wirkten sich auch auf der Insel aus. Sie hingen mit dem „Jansenismus“ zusammen. Diese Bezeichnung geht auf den Namen des Bischofs Cornelius Jansen zurück. Er war lange Jahre Theologieprofessor an der Universität in Löwen gewesen, ehe er Bischof von Ypern wurde. Auf Grund eingehender Studien über die Gnadenlehre des Kirchenvaters Augustin hatte er unter dem Titel „Augustinus“ ein Buch geschrieben, das zwei Jahre nach seinem 1638 erfolgten Tode herauskam.

Über dieses Buch entstand ein heftiger Streit, der besonders von dem Jesuitenorden gegen den „Jansenismus“ geführt wurde. Auf Betreiben dieses Ordens wurde 1642 Jansens Buch durch den Papst Urban VIII. verboten.

Im Jahre 1653 versuchte Papst Innozenz durch Verurteilung von fünf Sätzen, die angeblich im „Augustinus“ enthalten sein sollten, den Streit beizulegen. Die Anhänger Jansens bestritten jedoch, daß diese fraglichen Sätze in diesem Buche zu finden seien. Der Mittelpunkt der jansenistischen Bewegung wurde das Kloster Port Royal bei Paris. Hier hatten sich hochgebildete und bedeutende Männer, Anhänger der Theologie des Augustinus, angesiedelt. Ihr geistiger Führer wurde der Theologieprofessor an der Universität Paris, Dr. Antoine Arnauld (1612–1694). Es gehörten u. a. ferner dazu: der berühmte Philosoph und Mathematiker Blaise Pascal († 1662) und der Dichter Racine. Gegen das Jahr 1661 brach für Port Royal eine Verfolgungszeit herein.

Der Oratorianer Christian de Cort machte den Herren von Port Royal Angebote, nach Nordstrand zu kommen. Einige Männer, darunter Dr. Arnauld, nahmen das Anerbieten an. Sie wollten ihr Vermögen in Sicherheit bringen und eine Zuflucht finden, wo sie in Frieden ihres alten katholischen Glaubens leben konnten. Die französischen Jansenisten erwarben seit etwa 1660 Grundbesitz und Stimmrecht im Kollegium der Hauptpartizipanten. Sie besaßen bald ein Viertel Anteil an der Insel mit über 400 ha Land, dazu sechs Stimmen.

Das Land wurde jedoch am 20. November 1678 an den Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein-Gottorp verkauft. Die Franzosen zogen sich von der Insel zurück. Dr. Antoine Arnauld wandte sich im Jahre 1680 aus unbekanntem Gründen nach den Niederlanden. In Utrecht wurde er von dem Erzbischof Neercassel ehrenvoll aufgenommen. Seit zwei Jahrzehnten hatte er mit dem Oberhirten in freundschaftlicher Weise korrespondiert. Das Haupt der Jansenisten wurde nach seinem Tode (1694) der Oratorienprieester Paschasius Quesnel (geb. 14. 7. 1634 in Paris, † 2. 12. 1719 in Amsterdam).

Dieser fromme und gelehrte Theologe hatte sich eifrig mit neutestamentlichen Studien beschäftigt und war durch seine „Reflections morales sur le NT“ berühmt geworden. Von 1670 bis 1687 gab er sie heraus. Auf Betreiben der Jesuiten erließ Papst Clemens XI. im Einvernehmen mit König Ludwig XIV. die Bulle „Unigenitus“ im Jahre 1713. Diese verwarf 101 Sätze aus der Schriftauslegung des Quesnel. Die Anhänger wurden 1718 exkommuniziert und flohen nach den Niederlanden.

Diese Ereignisse warfen ihre Schatten auf die Oratorien-gesellschaft, deren Mitglieder die Bulle Unigenitus nun unterschreiben sollten. Viele Oratorianer lehnten das aus Gewissensgründen ab und traten aus, andere suchten Zuflucht in der Utrechter alt-katholischen Kirche.

Auf der Insel Nordstrand blieb der Pater J. J. Peeters standhaft und verweigerte die Unterschrift bis zu seinem Tode (1727). Mit seinem Nachfolger Pater F. Durink kam ein Anhänger des neuen jesuitischen Geistes ins Herrenhaus. Er hielt sich und seine Hausgenossen von der Pfarrkirche fern, auch versuchte er, Anhänger für seine Hauskapellengemeinde zu gewinnen. 1738 kam sein Ordensbruder Pater E. de Camba Zuniga, der das Haupt der Entzweiung wurde. Er war seit 1728 offen vom Jansenismus zum röm.-kath. (jesuitischen) Geist übergewechselt und stand in engem Verhältnis zum Jesuitenpater in Friedrichstadt.

Im Jahre 1739 erhielt er besondere Vollmachten von dem apostolischen Vikar des Nordens, Bischof Joh. Ad. v. Hörde. Unter

anderem durfte er öffentliche Gottesdienste in der Hauskapelle halten, um die Glieder der Pfarrkirchengemeinde von dieser ab-zuziehen. So waren aus gleichgesinnten Gläubigen nicht nur ge-trennte, sondern feindliche Brüder und Schwestern geworden.

Bereits im Jahre 1657 kam es auch zu Auseinandersetzungen konfessioneller Art mit den Evangelischen. So mußte der Landes-fürst durch ein Mandat vom 4. Juni 1657 dem Inspektor von Nord-strand befehlen, darauf zu achten, daß der Pastor der katholischen Gemeinde, dem bereits Schmähungen gegen die evangelische Reli-gion verboten waren, durch Kanzelabkündigung das herzogliche Verbot in Erinnerung bringen und sich danach richten solle. Das-selbe Mandat geht an die Partizipanten und die anwesenden Be-vollmächtigten der Insel (L.A. Schleswig, Acta A XX Nr. 2321).

Im April 1674 wurde der Pater Gerhard Pattin im Brabanter Koog von seinem früheren Windmüller Matthias Hansen aus Hattstedt bei Husum vor der herzoglichen Kanzlei wegen vor-enthaltenen Lohnes verklagt. Als Untertan eines Grafen Rantzau ließ er nicht locker. Pater Pattin bittet den Landesherren, dem erteilten Octroi gemäß die Klage in erster Instanz vor dem Nord-strander Gericht verhandeln zu lassen (L.A. Schleswig, Acta A XX 2322).

Hatte die Theresiengemeinde um 1700 etwa 260 Seelen gezählt, so war sie am Ende des Jahres 1710 auf 300 Glieder gestiegen. Um diese Zeit gehörten alle Hauptpartizipanten-Stimmen zur The-resienkirche. Von den 24 Stimmen besaß der Erzbischof von Ut-recht seit 1661 vier, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf etwa zehn Stimmen anwuchsen und im Besitz des Domkapitels sich be-fanden. Der Landbesitz betrug etwa 650 ha mit sieben Höfen. Die Pfarreien in Delft, Den Haag, Leyden und Eikenduinen sowie der Bischof von Haarlem besaßen zusammen 100 ha. Außerdem hatten diese Grundbesitzer der Landschaft Nordstrand Darlehen von über 50000 holl. Gulden gewährt. Der Pater des Oratoriums, Franz Coppens, hatte als Hauptpartizipant 13/8 Stimme. Er war Pastor und Kanonikus in Brüssel, mußte im Jahre 1729 zusammen mit anderen Ordensbrüdern auf Betreiben jesuitisch gesinnter Kreise das Oratorium in Belgien verlassen. Er fand in Holland Zuflucht, starb 1737 in Delft. Sein Anteil mit 154 Demat (77 ha) Land gelangte in den Besitz des Domkapitels Utrecht.

Als der greise Pastor Egerwijs am 11. Mai 1740 starb, nach über 52jähriger Tätigkeit, brach offener Kampf aus. Der Bevollmäch-tigte des Bischofs E. de Camba ernannte zehn Tage später Pater Durink zum Pfarrer der Theresienkirchengemeinde, während der Erzbischof Meinderts von Utrecht den Pastor Johannes van Baes-rode als Pfarrverweser bis zur ordentlichen Wahl einsetzte.

Die Parochie Nordstrand hatte nunmehr zwei katholische Seelsorger. Der vom Utrechter Oberhirten eingesetzte Pastor wurde von der Mehrheit der Hauptpartizipanten angenommen und bezog das Pfarrhaus. Pater Durink wohnte im sogenannten Herrenhaus. Die Kirchenpatrone konnten diesen verwirrenden Zustand nicht bestehen lassen. Sie wandten sich an das Gottorfer Obergericht (seit 1721 war der Herzoglich-Gottorfer Anteil von Schleswig durch den König von Dänemark gewaltsam inkorporiert, Acta A VI Nr. 38), um die Ordnung wieder herstellen zu lassen. Dieses hohe Gericht verbot im Juni 1740 den Anhängern des Oratoriums bei Strafe von 100 Rthl., den Hauptpartizipanten das Patronatsrecht zu schmälern. Die Kapellengottesdienste dürften nur für die Hausgemeinde der Oratorianer gehalten werden. Letztere dürften keine Abwerbung treiben. Sie sollten vielmehr die Katholiken an die ordentliche Pfarrkirche verweisen. So war der zweite, viel gefährlichere, mit allen Mitteln vorbereitete und durchgeführte Anschlag mißlungen.

Allerdings konfirmierte der apostolische Vikar unter dem 19. 7. 1740 die Ernennung Durinks zum Pastor, bis die Partizipanten eine ordentliche Pfarrerwahl vorgenommen haben würden. Er verlangte nebenbei von diesen auch Vorschläge für die Wahl, denn er bezeichnete den Pfarrer von Baesrode als eingedrungen und untüchtigen Geistlichen. Jedoch fanden seine Beschuldigungen keinen Widerhall bei den Hauptpartizipanten. Die Gegner im Oratorium versuchten weiterhin die Spaltung der Gemeinde zu vertiefen.

Pastor Johannes van Baesrode hatte es als Gemeindepastor nicht leicht und mußte viele Kämpfe durchstehen. Im Jahre 1712 war er zusammen mit seinem Widersacher Durink in das Oratorium eingetreten und war somit sein Ordensbruder. Er wird in der Ordenschronik des Oratoriums als ein Geistlicher von außerordentlicher Begabung und treuer Hingabe an sein Amt geschildert. Ausgebildet war er in Löwen. Aus Gewissensgründen weigerte er sich, den Eid auf das Formular des Papstes Alexanders VII. abzulegen und die „Bulle Unigenitus“ bedingungslos anzunehmen. Wegen der dauernden Anfeindungen reiste er 1728 nach Holland. Hier fand er im Utrechter Sprengel Zuflucht. Zum Priester geweiht, war er über zehn Jahre Helfer von Pastor G. F. van Dalenoort in der Kirchengemeinde Den Haag. Dann kam er nach Nordstrand.

Die Gegner van Baesrodes reichten 1740 im September beim Königl. Obergericht auf Gottorf/Schleswig ein Gesuch ein wegen Aufhebung des königl. Befehls vom 27. Juni 1740. Als dies ohne Erfolg blieb, wurden Schritte von ihnen unternommen, eine Klage vor Gericht einzubringen. In einer Beschwerdeschrift des Jahres

1741 wurden als Gründe vorgebracht: Die Wahl des Pastors van Baesrode sei ungültig, weil sie mit dem Artikel 10 des Octroi-Vertrages von 1652 unvereinbar sei, worin außer den Evang.-Lutherischen und Reformierten nur den Römisch-Katholischen Religionsfreiheit zugesichert sei und daher das Patronatsrecht der Hauptpartizipanten bei einer Aufstellung auf die Personen dieser Bekenntnisse beschränkt sei. Van Baesrode aber sei von einem mit Bann belegten und vom Papst aus der Kirche ausgeschlossenen Bischof geweiht und eingesetzt. Beide seien jansenistische Ketzler.

In dem Doktor beider Rechte Baptist Claessen van Vreden besaß die Gemeinde zu St. Theresien einen tüchtigen Anwalt. Schon für September/Oktober 1698 findet sich im Landesarchiv Schleswig eine „Akte Johann Clauszen von Wreden contra Johann Lemme und das Oratorium zu Mecheln Acta A XX N. 2322“. Auch jetzt verteidigte er mit überlegener Sachkenntnis und juristischem Fachwissen die Rechte von St. Theresia und der Hauptpartizipanten. Auch die Rechte des Oberhirten zu Utrecht verteidigte er.

In einer Gegenschrift wurde der ungeheuerliche Vorwurf der Ketzerei zurückgewiesen. Sie sei weder durch ein kirchengerichtliches Urteil noch durch eine Untersuchung festgestellt worden. Der Kirchenbann des Papstes sei durch die eingelegte Berufung auf ein allgemeines Konzil als nicht rechtskräftig erklärt. Die kirchliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zu Utrecht sei eindeutig nachgewiesen und damit unangefochten. Das Obergericht zu Gottorf beachtete diese Begründungen und bestätigte am 21. Juni 1742 seinen Schiedsspruch vom 27. Juni 1740 (L.A. Schl., Acta VI Nr. 38).

Damit herrschte nun keineswegs Ruhe auf der Insel Nordstrand. Die Oratoriumspriester veranlaßten 30 ihrer Anhänger, beim Gottorfer Obergericht ein Gesuch einzureichen, es möge dem Pater Durink erlauben, ihnen bei schwerer Krankheit und in Notfällen die Sterbesakramente zu spenden. Das Gericht erteilte am 5. Juni 1741 den Bescheid, daß die Hauptpartizipanten, wenn sie nichts dagegen einzuwenden hätten, diesem Gesuch entsprechen möchten. Das Kollegium der Hauptpartizipanten lehnte diesen Eingriff in die Rechte des Pfarrers ab.

Gleichzeitig wurde beantragt, bis zur Beendigung des Rechtsstreites, den Gottesdienst der Oratorianer in der Hauskapelle besuchen zu dürfen. Unter dem 7. Juli 1741 wurde ihnen das abgeschlagen unter der Begründung, daß bei einem schwebenden Rechtsstreit dem Antrag nicht stattgegeben werden könnte.

Als nun das Urteil am 21. Juni 1742 gefällt worden war, wurde der Herzog aufs neue bestürmt mit einer Bittschrift. Die katholischen Bittsteller beriefen sich auf freie Ausübung des Gottes-

dienstes. Gewissenshalber baten sie um Absetzung eines der Pfarrer und um Bestallung eines durch den Papst anerkannten Priesters.

Die Entscheidung des Obergerichts vom 28. Dezember 1742 lautete darauf, daß diejenigen, welche sich nicht an den jansenistischen Geistlichen wenden wollten, die Sakramente im nahegelegenen Friedrichstadt empfangen könnten. Sonst bliebe es bei dem bereits veröffentlichten Urteil vom 20. Juni 1742. – Die Anhänger des Paters Durink ließen keine Ruhe. Im Jahre 1744 baten sie wiederum den König, daß ihnen in Not- und Krankheitsfällen erlaubt sein sollte, entweder den Pater aus Friedrichstadt a. d. Eider nach Nordstrand kommen zu lassen oder, falls dieser die Überfahrt wegen widriger Witterungsverhältnisse nicht machen könnte, sich von Pater Durink bedienen zu lassen. – Als das Gesuch im Dezember desselben Jahres wieder abschlägig beschieden worden war, wurde es vier Jahre später wiederholt.

Nun aber erging von der höchsten Landesbehörde der Kgl. Deutschen Kanzlei in Kopenhagen am 30. November 1748 eine ernste Warnung: Die Bittsteller hätten trotz des kgl. Befehls von 1744 die längst erledigte Angelegenheit wieder aufgenommen. Sie sollten sich ruhig verhalten, sonst hätten sie mit Bestrafung zu rechnen.

Im Jahre 1743 sandte das Oratorium in Mecheln einen Pater Maes als Helfer des Paters Durink nach Nordstrand. Dieser kehrte 1752 nach Belgien zurück. Maes wurde sein Nachfolger in der Güterverwaltung.

Als nun am 7. April 1752 der Unterpastor Loots an der St.-Theresien-Kirche starb, kam es zu neuen Streitigkeiten. Die Jansenisten schlugen drei Kandidaten vor, darunter Pastor Jacobus de Groot. Diese Kandidaten sollten dem Erzbischof von Utrecht zur Wahl und Ernennung vorgeschlagen werden. Die Hauptpartizipanten des Oratoriums stellten den Antrag, daß sie drei Geistliche, die vom Apostolischen Vikar und Bischof von Osnabrück geprüft worden seien, ernannt und gewählt haben wollten. Sie hatten den Pastor Christoph Nonte ausersehen. Dabei beriefen sie sich auf den Frieden von Ryswijk.

Es wurde ihnen erwidert, der genannte Friede sei für die Hauptpartizipanten keineswegs verbindlich. Die Einsetzung sei bisher immer durch den Utrechter Oberhirten geschehen, der die geistliche Jurisdiktion inne habe. Der Apostolische Vikar und Bischof von Osnabrück hätte nie irgendwelches geistliches Recht besessen.

Die Oratorianer erhielten am 4. Juli 1752 vom Apostolischen Vikar für ihren gewählten Unterpastor Nonte eine Sendungs-

vollmacht. Als sie die Urkunde in Händen hatten, wollten sie ihn im Pfarrhaus unterbringen. Jedoch verweigerte der altkatholische Staller van Ernsthuis den Schlüssel.

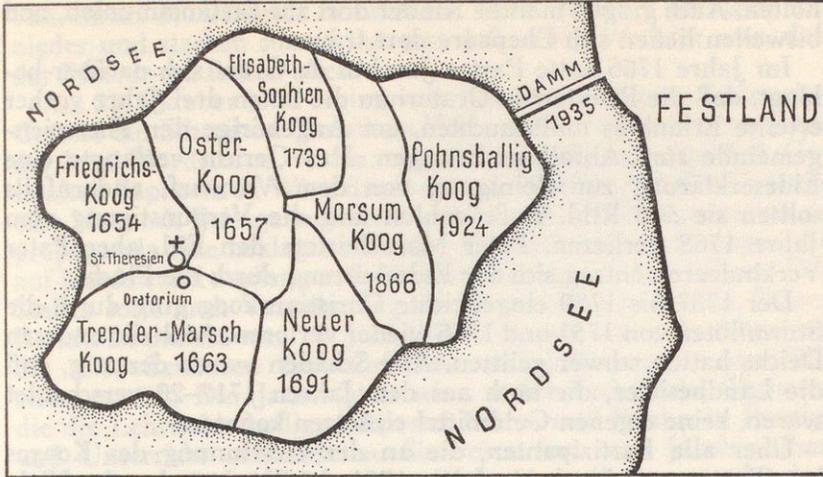
War die Mehrzahl der Stimmen der Hauptpartizipanten im Jahre 1740 noch für die Utrechter Kirche gewesen, so hatte sich jetzt das Übergewicht zu Gunsten der römisch-katholischen Partei verschoben. So war die Mehrheit der Hauptpartizipanten gegen Jacobus de Groot. Diese Mehrheit klagte gegen den Staller (21. 7. 1752), dem befohlen wurde, die Schlüssel herauszugeben oder seine Einwände vorzubringen. Van Ernsthuis hatte damit Erfolg. Noch im Juli 1752 wurden den Klägern bedeutet, daß sie wegen der Herausgabe der Schlüssel Klage erheben sollten. So kam es zu einem Prozeß.

Man hatte den Eindruck, daß nun die Obrigkeit nicht unbefangen war. Das Obergericht in Gottorf fällte am 22. Juni 1754 das Urteil. Die Wahl sei aufzuheben und eine andere sei anzusetzen. Dabei seien nur solche Priester zuzulassen, die vom Erzbistum Utrecht rechtmäßige Sendungsbriefe hätten. So nützte der röm.-kath. Mehrheit, die durch ein Fräulein Henricia Sophia Indervelden als Erbin von 2¹/₁₈ Hauptpartizipanten-Stimmen ihres Bruders Quirinius Franziscus, des früheren Stallers, entstanden war, auch eine Bittschrift nichts. In ihr wandten sie ein, daß der Erzbischof von Utrecht exkommuniziert sei und keine Priester präsentieren dürfe.

In einer Gegenvorstellung des Stallers van Ernsthuis, Lambertus Jodocus Claessen van Vreden und Bartholomäus van der Linde für sich und in Vollmacht des Erzbischofs von Utrecht, Johannes Petrus Meinderts, wurde darauf hingewiesen, daß die Gegner selbst zugegeben hätten, daß die Frage, ob die Exkommunikation gerecht oder ungerecht erfolgt sei, nicht hierher, sondern auf ein zukünftiges allgemeines Konzil gehöre.

Man bestritt, daß der Utrechter Oberhirte und sein Anhang vom reinen katholischen Glauben und der wahren Lehre des Kirchenvaters Augustinus abgewichen seien. In mehr als 100 Jahren sei es den Molinisten nicht gelungen, eine Irrlehre nachzuweisen. Eine jansenistische Ketzerei hätte es daher nie gegeben. Die katholische Kirche auf Nordstrand sei solange von allen Streitigkeiten unberührt geblieben, bis Pastor de Camba die Bulle Unigenitus und die päpstlichen Bannbriefe bekanntgemacht hätte. Dadurch hätte er gerade bei solchen Leuten, die des Lesens unkundig seien, Zweifel und Unruhe gestiftet.

Der Staller van Ernsthuis wies darauf hin, der wahre Grund zur Bekämpfung der Jansenisten liege darin, daß sie den Papalismus ablehnten und dem Konziliarismus anhängen. Ebenfalls be-



tonte er, daß Peter Maes und Jungfer Indervelden im Oratorium in Freiheit und Frieden leben könnten. Sie würden auch nicht in ihrem Gottesdienst gehindert. Die zu ihnen haltenden Christen blieben doch unbehelligt.

Es muß festgestellt werden, daß fortan nur die Jansenisten als die zur öffentlichen Ausübung ihrer Religion Privilegierten angesehen wurden und nur ihnen erlaubt war, die Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu vollziehen. Die römisch-katholischen Bewohner empfangen die österliche Kommunion in Friedrichstadt; die zur Reise nicht fähig waren, kommunizierten im geheimen in der Kapelle des Oratoriums. Erst im Jahre 1763 wurde es ihnen erlaubt, den Sterbenden die Sakramente zu spenden.

Die Regierung bestätigte am 10. August 1764 den jansenistischen Hauptpartizipanten, daß sie die jeweils freiwerdende Pfarrstelle mit einem vom Erzbischof von Utrecht vorgeschlagenen Geistlichen zu besetzen hätten. Allerdings würde darüber noch ein beständiges Regulativ erteilt werden.

Den Patres des Oratoriums wurde ein Jahr später befohlen, sich in jeder Weise nach dem Mandat vom 27. Juni 1740, dem Obergerichtsurteil vom 21. Juni 1742 und der Vergünstigung vom 8. November 1763 zu richten. Widrigenfalls hätten sie mit einer Strafe von 500 Reichstalern zu rechnen.

Wenn nun auch der Pastor an St. Theresien alle Amtshandlungen vollzog und in die Kirchenbücher eintrug, so kam es vor, daß manche röm.-kath. Christen ihren Kindern die Nottaufe spendeten und später die Bestätigung in Friedrichstadt gelegentlich nach-

holten. Auch gingen manche Kinder dort zur Erstkommunion, und bisweilen ließen sich Ehepaare dort trauen.

Im Jahre 1766 hatte Pastor Jacobus de Groot sich darüber beklagt, daß die Priester im Oratorium die ihnen drei Jahre vorher erteilte Erlaubnis mißbrauchten, um Angehörige der Theresiengemeinde zum Abfall zu bewegen. Das Gericht verlangte eine Eidesklärung zur Reinigung von dem Vorwurf, andernfalls sollten sie 500 Rthl. Buße zahlen und die Vergünstigung vom Jahre 1763 verlieren. Peter Maes leistete den Eid, aber Pater Verkindeeren entzog sich der Eidesleistung durch die Flucht.

Der 1737 bis 1739 eingedeichte Christianskoog ging durch die Sturmfluten von 1751 und 1756 wieder verloren. Auch die anderen Deiche hatten schwer gelitten. Alle Schäden waren derartig, daß die Landbesitzer, die noch aus den Jahren 1717–20 verschuldet waren, keine eigenen Geldmittel einsetzen konnten.

Über alle Partizipanten, die an der Gewinnung des Kooges beteiligt waren, brach im Jahre 1761 der Konkurs herein. Viele Höfe und Ländereien wechselten ihren Besitzer. Dadurch wurden nun auch fünf ev.-luth. Bauern auf Nordstrand zu Eigentümern von $6\frac{1}{2}$ Hauptpartizipanten-Stimmen.

Das Oratorium verlor seinen Besitz, konnte jedoch durch Sammlungen innerhalb Belgiens im Laufe von zehn Jahren alles zurückkaufen.

Das Domkapitel zu Utrecht konnte den Besitzstand wahren, weil es an der Gewinnung des Christiankooges unbeteiligt war. Die Jansenisten verfügten über $11\frac{1}{4}$ Stimmen, die röm.-kath. Oratorianer über $9\frac{7}{8}$, die Landschaft Nordstrand über $4\frac{1}{8}$ Stimmen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwand allmählich der Mitgliederbestand der Theresiengemeinde. Der letzte Staller holländischer Herkunft, Andreas Casimir van Ersthuis, starb am 15. November 1758 und wurde neben seiner Gemahlin, der geborenen Baronesse Johanna Maria van Outhusen († 1752), in der Kirchengruft beigesetzt.

Seuchen und die 1711 bis 1715 in den Herzogtümern grassierende Pest verursachten einen Rückgang der Bevölkerung.

Gegen Ende 1740 waren 242 Katholiken auf Nordstrand, zehn Jahre später waren es 224, weitere zehn Jahre später 160. Wie nun das Zahlenverhältnis der beiden katholischen Gemeinden gewesen ist, ist schwer zu sagen. Jedenfalls waren die Jansenisten an Zahl weit überlegen.

Der Glaubenshaß der christlichen Brüder scheint sehr groß gewesen zu sein. Am 17. Dezember 1767 wurde auf den jansenistischen Pastor de Groot ein Attentat verübt, als er in der Dunkelheit

von einem Hausbesuch heimkehrte. Zwei Männer schlugen ihn nieder und stachen so auf ihn ein, daß es ein Wunder war, daß der Pfarrer am Leben blieb.

Am 23. Oktober 1792 erging vom Kgl. Obergericht in Schleswig-Gottorf ein Schreiben Christians VII. an den Staller Petersen auf der Insel Nordstrand, worin mitgeteilt wurde, daß dem Kgl. Gesandten Saphorin in Wien durch den päpstlichen Nuntius Caprara eine Note mit Beilage zugestellt worden sei. Die Kongregation der propaganda fide beklagte sich über Beeinträchtigungen gegen die auf Nordstrand ansässigen Katholiken seitens der Jansenisten. Der Staller solle nach Vernehmung der Jansenisten berichten. Dieser Bericht ist datiert vom 15. Juni 1793. Petersen weist die Angaben, die mit offenbaren Unwahrheiten und Lästerungen angefüllt seien, zurück. Die Jansenisten seien rechte katholische Christen, die die Lehre der heiligen Apostel Petrus und Paulus in Predigt und Unterricht verkündeten. Sie seien fern von jakobinischen Grundsätzen. Die Anhänger des Oratoriums dürften ungehindert ihres Glaubens leben. Die holländischen alt-katholischen Mitglieder der Pfarrgemeinde St. Theresia besäßen 1400 Demat an Land, beinahe den dritten Teil der ganzen Landschaft. Leider hätten die Sturmfluten sehr viel Schaden angerichtet. Die dauernden Beschuldigungen störten den Frieden. Vor allen Dingen bedeuteten sie eine Mißachtung der bisher ergangenen Gerichtsurteile. Der Staller mußte nun die Gerichtsakten von 1688 und 1754 an den König einsenden.

Das Kgl. Obergericht erklärte unter dem 21. August 1793 an die Deutsche Kanzlei nach Untersuchung der Sache die neuen Klagen für völlig unbegründet.

Am 7. Juni 1793 starb Pastor Jacobus de Groot und wurde im Gotteshaus beigesetzt. Am 21. August 1793 wurde als Nachfolger Petrus Johannes Passevant gewählt. Pater Wouters im Oratorium legte Einspruch ein und behielt sich Mitbewerbung vor. Am 21. März 1795 wurde die Pfarrstelle wieder vakant durch den Tod des Inhabers. Sie wurde im folgenden Jahre von Pastor Wulfran Briséé übernommen. Gegen seine Wahl erhob der Bischof von Hildesheim förmlich Einspruch. Briséé amtierte bis zu seinem Tode 1832 mit einer Unterbrechung von zwei Jahren (1803/04), in denen er in den Niederlanden weilte und Joh. Ludw. Ruelens ihn als Pastor vertrat.

Der luth. Landesherr fühlte sich verpflichtet, seinen Generalsuperintendenten auch auf die Insel Nordstrand zu senden, um die Verhältnisse zu beobachten. Aus dem Jahre 1806 liegt ein Bericht von ihm vor über die Güter der Oratorianer und deren Verwaltungen (L.A. Schleswig, Acta A VI Nr. 38). Ein nochmaliges Gesuch

(im Jahre 1807) an den König wegen völliger Religionsfreiheit wurde unter dem 1. Juni 1808 dahingehend beschieden, man möge sich aller bisherigen Religionsfreiheit weiterhin erfreuen und sich den Vorschriften gemäß verhalten.

Pater Wouters († 1807) hatte seit Jahren öffentlichen Gottesdienst gehalten. Sein Nachfolger Pater Wilms nahm auch Kasualien vor, über die seit dem Jahre 1808 eigene Tauf-, Trau- und Sterberegister geführt wurden.

Im Jahre 1810 wollte die Regierung genehmigen, was tatsächlich ausgeübt wurde. Dazu wurden von dem Staller Berhoff Vorschläge in dieser Angelegenheit gefordert.

Aus seinem Bericht vom 11. Januar 1811 geht folgendes hervor: Seit einem halben Jahrhundert hätten die Oratorianer (Molinisten) sich bemüht, die Jansenisten zu verdrängen und hätten in letzter Zeit große Fortschritte gemacht. Man dürfe nicht auf Frieden hoffen, ehe die Anhänger des Papstes ihr Ziel erreicht hätten, ihre Religion einzuführen.

Sonst seien in den bürgerlichen Angelegenheiten die Katholiken treue und friedliche Untertanen. Es wäre wünschenswert, die religiösen Streitigkeiten zu beseitigen, indem man den Oratorianern völlige Religionsfreiheit in ihrer Kapelle gewähre.

Aber erst 15 Jahre später machte Pater de Witt vom Oratorium in einer Bittschrift genaue Vorschläge zur Auseinandersetzung mit den Jansenisten, die von viel Friedensliebe, Duldsamkeit und Gerechtigkeitssinn zeugten. Diese wurden von der Regierung in einem Erlaß aufgenommen.

Das Regulativ vom 6. Dezember 1826 von Friedrich VI. enthielt folgende Punkte:

1. Die jansenistische Kirche auf Nordstrand bleibt nach wie vor die katholische Parochialkirche und ist auf landschaftliche Kosten zu unterhalten, wogegen die Kapelle im Oratorium von denjenigen katholischen Eingesessenen auf Nordstrand, die sich zu derselben halten, einseitig zu unterhalten ist.
2. Solange beide Kirchen nebeneinander auf Nordstrand bestehen, ist es den dortigen katholischen Eingesessenen erlaubt, sich zu welcher sie wollen, zu halten, und sind die katholischen Prediger der Kapelle ebensowohl als Prediger an der Parochialkirche befugt, nicht allein die Sacra zu administrieren und den Kranken die Beichte zu hören, sondern auch Tauf- und Kopulationshandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verrichten.
3. Jede Kirche soll ihre Kirchenbücher halten. Die Geistlichen derselben haben die Tauf-, Kopulations- und Begräbnisregister nach dem für die luth. Gemeinden vorgeschriebenen Schema zu

führen und bei den Generalkirchenvisitationen zur Nachsicht zu produzieren.

4. Der Kirchhof bei der Parochialkirche bleibt wie bisher der gemeinschaftliche Begräbnisplatz für die Angehörigen beider Religionsparteien, und den Prediger der einen wie der anderen Partei soll das Recht zustehen, ihre Leichen dahin zu begleiten.

Nach der entstandenen Lage war hiermit eine vernünftige und gerechte Regelung getroffen, die einerseits die wohlerworbenen Rechte und andererseits das natürliche Recht jedes Menschen auf Glaubens- und Gewissensfreiheit berücksichtigte.

Im gleichen Jahre (1826) schwand auch der Einfluß des Utrechter Domkapitels in dem Kollegium der Hauptpartizipanten und damit in der Inselverwaltung. Es hatte den Fehler begangen, die Verwaltung seiner bedeutenden Ländereien und die Ausübung seines Stimmrechtes ($\frac{8}{8}$ Hauptpartizipanten-Stimmen) dem damaligen Staller Hans Adolph Christiansen anzuvertrauen. Christiansen verfügte nun über die Stimmenmehrheit und war somit die maßgebendste Person auf Nordstrand. Die anderen Stimmberechtigten beschwerten sich beim Gottorfer Obergericht, das nun am 14. Juni 1826 eine Geschäftsordnung verfügte.

Es wurde festgelegt, daß die Versammlung der Hauptpartizipanten in Zukunft nach der Personenzahl und nicht nach Stimmenzahl entscheiden dürfe. So ging in diesem Jahre die Leitung der Inselverwaltung an die eingessenen lutherischen Mitglieder, die die Mehrheit bildeten, über.

Als Pastor Briséé im Jahre 1832 starb, wirkte sich diese neue Regelung dahingehend aus, daß trotz des Widerspruches der Bevollmächtigten des Utrechter Domkapitels die freigewordene Pfarrstelle nicht wieder besetzt wurde. Als der Utrechter Erzbischof van Santen sich beim dänischen König beschwerte, gab dieser nicht die Genehmigung zur Einziehung des erledigten Hauptpastorates. Schließlich gab der Erzbischof 1836 seine Zustimmung dazu, daß wegen der geringen Seelenzahl nur ein Pastor an St. Theresien amtieren solle.

Nachdem der bisherige Unterpastor Johannes Spijker (seit 1819) drei Jahre allein amtiert hatte, wurde er vom Erzbischof zum 1. Mai 1839 in den Ruhestand versetzt. Sein Nachfolger hatte schon ein Jahr vorher die Gemeindegemeinschaft übernommen, weil die Gemeinde zerrüttet war. So fand Pastor Henricus Theodorus Verhoef noch 35 Seelen vor. Die Seelenzahl erhöhte sich bis 1839 auf 47 Gemeindeglieder. Pastor Spijker kaufte das Unterpastorat und starb am 14. März 1859 auf Nordstrand.

Aus Holland waren seit Jahrzehnten keine neuen Gemeinde-

glieder mehr zugezogen, so daß es 1838 keine holländische Schule mehr gab.

Im Jahre 1848 wurde Pastor Verhoef nach Holland zurückversetzt und durch Pastor Theod. van Vlooten ersetzt. Van Vlooten blieb bis Februar 1860 im Amt.

Infolge Eingehens von Mischehen nahm die Theresienkirchengemeinde weiterhin ab, denn die evangelisch-katholische Mischehe durfte nur vom ev.-luth. Pastor eingeseget werden.

Erst die Besetzung des Landes durch Preußen und Österreich 1864 brachte die völlige Gleichberechtigung aller Konfessionskirchen mit sich.

Unter der preußischen Regierung im Jahre 1867 konnte endlich die röm.-kath. Kirche ein Kirchengebäude bauen und damit eine eigene Pfarrgemeinde errichten. Heute steht auch ein eigenes Krankenhaus. 1938 umfaßte die Gemeinde etwa 400 Mitglieder, während die altkatholische Kirche nur etwa 20 zählte, was besonders durch die Isoliertheit der Gemeinde von der holländischen Kirche verursacht worden ist.

Im Jahre 1954 konnte die St.-Theresien-Kirche als die älteste altkatholische Kirche des deutschen Bistums ihr 300jähriges Bestehen feiern. Der Sprachwechsel im Gottesdienst von der holländischen zur deutschen Sprache erfolgte bereits allmählich ab 1867, als die Landeshoheit auf den preußischen König übergegangen war. So ist nun das Holländische ganz ausgestorben. An die alte Verbindung mit den Niederlanden erinnern nur noch die Inschriften auf den alten Grabsteinen.

Zum Schluß dieser kleinen Kirchengeschichte mögen noch die Namen der Pastoren an der St.-Theresien-Kirche auf Nordstrand folgen:

1	Johannes Heijs	1654
2	Jacob Vermeulen	1657
3	Johann Chrysestomus Snijers	1666
4	Jacob Snijers	1679
5	Pater Johannes Lem vom Herrenhause (hilfsweise)	1680
6	Wilhelmus Abbekerke	1682
7	Bernadus Averem	1684
8	Gerardus Egerwijs	1687
9	Johs. van Baesrode	1740
10	Jacobus de Groot	1759
11	Petrus Johannes Passevant	1793
12	Wulfranus Briseé	1796
13	Johs. Ludovicus Ruelens	1803
14	Wulfranus Briseé	1805

15	Johs. Spijker (seit 1819 2. Pastor)	1832
16	Henricus Theodorus Verhoef	1838
17	Theodorus van Vlooten	1848
18	Henricus Dievenbach	1860
19	Thimotheus van Santen	1875
20	Godfried Johs. Spruit	1880
21	Willem Jan de Vrij	1908
22	Karl Aug. Kuenz	1924
23	Karlheinz Droese	1953
24	Ernst Wilh. Heese	1965

Benutzte Quellen und Literatur:

Landesarchiv Schleswig, Acta A VIII und A XX.

Ernst Feddersen, Kirchengesch. Schl.-Holst., Bd. II (1938) Kiel, S. 92/3.

Die kath. Gemeinde auf Nordstrand und der Jansenismus, Schleswig und Flensburg 1855, Neues Staatsbürgl. Magazin 6, S. 28 ff.

B. Höting, Geschichte und Rechtsverh. des Oratoriums auf Nordstrand, Flensburg 1859.

Alt-kath. Volksblatt, Neue Folge, 5. Jahrgang, Bonn 1953—54.

Peter Meinhold, Ökumenische Kirchenkunde, Stuttgart 1962.

Peter Meinhold, Der Katholizismus in Schl.-Holst. in den letzten 100 Jahren, Preetz 1954.

Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Bd. III, S. 531 ff. Artikel „Jansenismus“ (v. Honigheim).